Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Greven

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07 1994 (GV.NRW 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 06.09.2023 folgende Änderungsatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Greven beschlossen.

In Greven lebende Seniorinnen und Senioren sollen die Möglichkeit haben, aktiv an kommunalen Entscheidungsprozessen über politische Konzepte, Programme und Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere, wenn diese sie unmittelbar betreffen.

Die Wahrung der Belange von Seniorinnen und Senioren auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung. Sowohl für die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Seniorinnen und Senioren als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung. Auch der Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen der Seniorinnen und Senioren soll erreicht werden.

Rat und Verwaltung der Stadt Greven sind im Sinne der Zielsetzungen dieser rechtlichen Grundlagen entschlossen, die Belange der Seniorinnen und Senioren zu wahren und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer inklusiven und barrierefreien Kommune sicherzustellen. Sie verpflichten sich darüber hinaus, in der gesamten Stadtgesellschaft das Bewusstsein für Seniorinnen und Senioren zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.

Unter Seniorinnen und Senioren sind alle Einwohner*innen der Stadt Greven zu verstehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Angesichts des zunehmenden Anteils älterer Menschen in der örtlichen Gemeinschaft ist die Berücksichtigung der vitalen Interessen, sowie die Teilhabe dieser Bevölkerungsgruppe bei der kommunalen Daseinsvorsorge vermehrt geboten.

Zur Umsetzung dieser Ziele und um die gesellschaftliche Partizipation von Seniorinnen und Senioren im Stadtgebiet zu sichern, wird in Greven ein Seniorenbeirat eingerichtet.

§ 1 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat setzt sich in Greven aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden nach einer Wahl in ihr Amt berufen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Stadt Greven für die Wahl des Seniorenbeirates.

Als gewählt gelten die Personen, welche bei der Wahl des Seniorenbeirates die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei der Zusammensetzung des Seniorenbeirates soll auf die Geschlechterparität im Sinne des § 12 Abs. 7 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) geachtet werden.

Die Stadtverwaltung ist grundsätzlich durch Mitarbeiter*innen des Fachdienstes 3.0 Arbeit und Soziales vertreten.

Über die Aufnahme ständiger beratender Mitglieder entscheidet der Seniorenbeirat eigenständig.

§ 2 Stellung / Bezeichnung

Der Seniorenbeirat ist eine Interessensvertretung im Sinne des § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Greven. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates ist in einem angemessenen Zeitraum von maximal drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Greven anzusetzen.

Der amtierende Seniorenbeirat besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Seniorenbeirates fort.

§ 4 Aufgaben des Beirates

Der Seniorenbeirat trägt dazu bei, dass die Belange von Seniorinnen und Senioren in kommunalen Entscheidungsprozessen der Stadt Greven berücksichtigt werden. Des Weiteren unterstützt und vertritt der Seniorenbeirat die Interessen der Seniorinnen und Senioren gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtigungen und

Institutionen sowie Personen, die sich mit Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren befassen.

Der Beirat fördert auch den Teilhabeprozess, indem er auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam macht und die verantwortlichen Stellen auffordert, deren Bearbeitung zu verfolgen.

Der Seniorenbeirat fördert durch geeignete Maßnahmen und Projekte die Solidarität zwischen der älteren und der jüngeren Generation in Greven.

Der Seniorenbeirat berät den Rat der Stadt Greven, seine Ausschüsse, die Bezirksausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen zur Thematik Älter werden in Greven und gibt Empfehlungen zur Teilhabe und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren unter Beachtung der verschiedenen Bedarfe und Lebensformen dieser Zielgruppe.

Der Beirat hat das Recht, Anfragen und Anträge nach näherer Regelung in § 15 an die zuständigen Gremien der Stadt zu stellen sowie Empfehlungen auszusprechen.

Der Beirat ist Hauptansprechpartner für Seniorinnen und Senioren der Stadt Greven.

§ 5 Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten und Themenschwerpunkte im Rahmen der Beschlüsse des Beirates. Übergeordnete Aktivitäten im Rahmen ihrer Eigenschaft als Mitglied des Seniorenbeirates sind mit dem*der Vorsitzenden abzustimmen.

Die Beiratsmitglieder nehmen ihre Aufgaben im Beirat ehrenamtlich, überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr.

Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, bzw. durch Wegzug oder Tod. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat sobald ein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Greven angenommen wird. In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitgliedes aufgehoben werden, wenn das Mitglied über ein Jahr lang ohne hinreichende Entschuldigung den Sitzungen des Seniorenbeirates ferngeblieben ist und kein Interesse mehr an der Mitarbeit bekundet.

Scheidet ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied aus, wird im Nachrückverfahren das im Wahlverfahren nachfolgende Mitglied nach einer Beschlussempfehlung des Sozialausschusses der Stadt Greven in den Beirat berufen.

Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat auf Vorschlag der Geschäftsstelle des Beirates (vgl. § 8 dieser Satzung) für ausgeschiedene Mitglieder die Berufung kooptierter nicht stimmberechtigter Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Seniorenbeiratswahl beschließen.

Diese Regelung gilt ebenfalls für den Fall, dass es zum Zeitpunkt der Seniorenbeiratswahl nicht genügend (gewählte) Bewerber*innen gibt, um alle Sitze im Seniorenbeirat besetzen zu können.

Kooptiertes Mitglied kann nur werden, wer die Voraussetzungen für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven erfüllt.

Die Mitglieder streben im Interesse der Seniorinnen und Senioren der Stadt Greven eine gute Zusammenarbeit an. Es soll ein regelmäßiger Austausch von Informationen stattfinden, um bei einer Verhinderung eine reibungslose Stellvertretung zu gewährleisten.

§ 6 Geschäftsordnung und Geschäftsführung

Der Seniorenbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung geben und legt diese dem Rat der Stadt Greven zur Kenntnisnahme vor.

Der Seniorenbeirat erledigt seine Geschäfte selbstständig und in eigener Verantwortung. Der Beirat wird hierbei im Bedarfsfall von der Verwaltung unterstützt.

§ 7 Entsendung in Ausschüsse des Rates

Der Seniorenbeirat kann aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen dem Rat der Stadt Greven jeweils ein beratendes Mitglied und für den Fall der Verhinderung, eine Stellvertretung zur Entsendung in die Ausschüsse des Rates (Sozialausschuss, Schulausschuss, Betriebsausschuss, Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit, Ausschuss für Stadtentwicklung, Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit) und in die Bezirksausschüsse vorschlagen (vgl. hierzu § 27 a GO NRW).

§ 8 Geschäftsstelle des Beirates

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*in sowie eine*n Schriftführer*in und dessen Vertretung für die Dauer der Amtszeit. Die Wahl findet im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Beirates in geheimer Wahl statt.

Die Wahl wird mit vier Wahldurchgängen durchgeführt. Im ersten Wahldurchgang wird die*der Vorsitzende gewählt. Im zweiten Wahldurchgang wird die*der Stellvertreter*in, im dritten Wahlgang die*der Schriftführer*in und im vierten Wahlgang dessen Vertretung gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auf Antrag kann mit einheitlicher Zustimmung aller Mitglieder des Seniorenbeirates eine andere Wahlform durchgeführt werden.

Auch bei der Besetzung des Vorsitzes, der Stellvertretung, der Schriftführung und dessen Vertretung soll auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter geachtet werden.

Der Vorsitz, die Stellvertretung und die Schriftführung bilden die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates.

Beim Ausscheiden des Vorsitzes, der Stellvertretung, der Schriftführung oder dessen Vertretung ist für diese Funktion eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Beirates vorzunehmen.

§ 9 Vorsitz des Beirates

Die*Der Vorsitzende repräsentiert den Seniorenbeirat. Sie*Er hat die Aufgabe, alle Mitglieder in die Arbeit mit einzubeziehen. Aufgaben und Repräsentationspflichten kann die*der Vorsitzende in Absprache mit der*dem stellvertretenden Vorsitzenden aufteilen.

Die*Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates.

§ 10 Sitzungsmodus

Der Seniorenbeirat tagt mindestens viermal jährlich in öffentlicher Sitzung.

Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. Die*Der Vorsitzende, bzw. stellv. Vorsitzende bei ihrer*seiner Verhinderung beruft den Beirat ein.

§ 11 Tagesordnung

Die*Der Vorsitzende, die*der Stellvertreter*in und die*der Schriftführer*in stellen die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf.

§ 12 Zustellung der Sitzungsunterlagen

Die Sitzungsunterlagen werden spätestens sieben Kalendertage vor Sitzungstermin von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates den anderen Beiratsmitgliedern bereitgestellt.

Die Bereitstellung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Einladung an alle Beiratsmitglieder und erfolgt durch die*den Vorsitzenden oder die*den Schriftführer*in.

§ 13 Sitzungsverlauf

Die*Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und ist für den ordnungsgemäßen und barrierefreien Verlauf der Sitzung verantwortlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- Beratung von Einzelfällen mit Personenbezug
- Personalien
- Interne Zusammenarbeit des Beirates

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Vorsitzenden oder eines Beiratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§ 14 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15 Anträge und Anfragen

Der Seniorenbeirat kann Anträge und Anfragen, die in öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates beschlossen wurden, an die zuständigen Gremien der Stadt Greven stellen.

Diese sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitz des jeweiligen Gremiums einzureichen. Anträge aus aktuellem Anlass sind jederzeit möglich.

§ 16 Niederschrift

Über die Sitzung des Seniorenbeirates wird von der*dem Schriftführer*in eine Niederschrift gefertigt.

Die Niederschrift wird von der*dem Schriftführer*in und der*dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort, Tag und Dauer der Sitzung
- die Namen der Anwesenden
- die Tagesordnung
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse

Darüber hinaus soll die Niederschrift den wesentlichen Verlauf der Tagesordnungspunkte wiedergeben. Die Niederschrift soll mit der Einladung zur jeweils nächsten regulären Sitzung des Seniorenbeirates versandt werden und muss genehmigt werden.

Berichtigungswünsche bei der Genehmigung der Niederschrift sind in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen, in der über die Genehmigung beschlossen wird.

Die*Der Bürgermeister*in der Stadt Greven sowie der Fachdienst 3.0 Arbeit und Soziales erhalten ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates erfolgt in Abstimmung mit dem Fachdienst 3.0 Arbeit und Soziales der Stadt Greven.

Die Sitzungstermine werden von der Geschäftsstelle des Beirates zur Veröffentlichung an das Büro des Bürgermeisters weitergegeben.

Der Seniorenbeirat präsentiert seine Arbeit auf der Homepage der Stadt Greven. Für die Inhalte auf der Internetseite ist der Beirat selbst verantwortlich.

§ 18 Mittelbewirtschaftung

Über Mittel, die dem Seniorenbeirat zugewendet werden, ist ordnungsgemäß durch die Geschäftsstelle Rechnung zu führen und am Jahresende gegenüber der Verwaltung (Fachdienst 3.0 Arbeit und Soziales) Rechenschaft abzulegen.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt über den Fachdienst 3.0 Arbeit und Soziales.

§ 19 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Jedem Mitglied des Seniorenbeirates ist eine Ausfertigung dieser Satzung auszuhändigen. Wird die Satzung geändert, so ist auch die geänderte Fassung an die Mitglieder entsprechend auszuhändigen.

Die 1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Greven tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Greven in Kraft.

Greven, den 06.09.2023	
	Dietrich Aden, Bürgermeister der Stadt Greven

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 06.09.2023

Dietrich Aden Bürgermeister